

Anlage zur Ergänzungsvorlage zur Drucksache 142/13

04.12.2013

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Entwurf der Stellungnahme der Stadt Offenburg

Ergänzte Fassung der Kapitel 7.1 bis 7.3 auf Grund der Beratung im Planungsausschuss am 03.12.2013

Die Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der in der Drucksache 142/13, Anlage 5, enthaltenen Fassung sind unterstrichen.

7. Verkehr (Kapitel 4.1)

7.1 Allgemeine Aussagen

In Kapitel 4.1.0 der Plansätze ist als Grundsatz enthalten: „Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben“.

Dies ist generell raumordnerische sinnvoll. Jedoch kann es im Einzelfall, zum Beispiel beim Bahnausbau, verträglicher sein, eine neue Trasse zu wählen als die bestehende Trasse auszubauen.

Dies gilt insbesondere für den geplanten Bahnausbau im Stadtgebiet Offenburg. Die Stadt Offenburg lehnt einen viergleisigen Ausbau der bestehenden zweigleisigen Bahntrasse innerhalb des Stadtgebiets Offenburg ab und fordert den Bau eines Güterzugtunnels. Ein viergleisiger Ausbau innerhalb des Stadtgebiets (sogenannte „A3-Trasse“) wäre insbesondere auf Grund damit verbundenen Belastungen und Gefahren für die Bevölkerung und der unvermeidbaren städtebaulichen Auswirkungen unverträglich. Stattdessen stellt der Bau einer neuen zweigleisigen Trasse zur Umfahrung des Stadtgebiets in Form eines Güterzugtunnels eine vertretbare und machbare Planungslösung dar. Der Regionalplan darf der Realisierung dieser im Gegensatz zur „A3-Trasse“ vertretbaren und machbaren Trasse nicht entgegenstehen oder sie behindern, indem er eine generelle Trassenbündelung fordert. Dies ist auf geeignete Weise im Regionalplan klarzustellen und festzulegen.

Der oben genannte Grundsatz ist daher wie folgt zu ergänzen: „
Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll
- der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen,
- die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen
haben, wenn es sich hierbei um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt.“.

In der Begründung ist klarzustellen, dass der genannte Grundsatz nicht dem Bau eines Güterzugtunnels in Offenburg entgegensteht oder für ihn eine Einschränkung darstellt.

7.2 Schienenverkehr

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Güterzugtunnel Offenburg und der Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg – Riegel im Textteil des Regionalplans als Vorschlag genannt sind. Zu dieser Planung von großer Wichtigkeit und hoher Raumbedeutsamkeit ist jedoch eine reine Nennung als Vorschlag nicht ausreichend. Inbesondere die Planung des Güterzugtunnels ist als die im Gegensatz zur „A3-Trasse“ vertretbare und machbare Trasse mit allen der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten festzuschreiben und in der Realisierung zu fördern. Mindestens ist eine Ausweisung als „Trassenfreihaltung“ entsprechend der aktuell von der Deutschen Bahn und der Stadt Offenburg verfolgten Trassierung vorzunehmen. Diese Ausweisung ist nicht nur im Textteil, sondern auch in der Raumnutzungskarte vorzunehmen, damit diese raumbedeutsame Planung dort vermerkt ist und eventuelle Überschneidungen mit anderen Planungen deutlich werden. Soweit für den Bahnausbau südlich von Offenburg noch zwei unterschiedliche Trassenalternativen bestehen, können beide Trassen als „Trassenfreihaltung“ ausgewiesen werden.

Zu begrüßen ist, dass die Anbindung von Offenburg (und Freiburg) an das innerdeutsche und europäische (Eisenbahn-)Hochgeschwindigkeitsnetz im Textteil als Grundsatz enthalten ist.

In der Raumnutzungskarte sind alle bestehenden Bahnhöfe mit demselben Symbol dargestellt. Hier ist für die Bahnhöfe Offenburg und Freiburg ein gesondertes Symbol zu verwenden, um der oben genannten Bedeutung als Verknüpfungspunkt mit dem Eisenbahn-Fernverkehrsnetz Rechnung zu tragen. Das Symbol ist mit dem o.g. Grundsatz zu verknüpfen.

Es finden sich in der Raumnutzungskarte und im Textteil keine Aussagen zu geplanten Bahnhaltepunkten. Geplante Bahnhaltepunkte wie z.B. OG-Landratsamt/Messe sind wegen ihrer hohen Raumbedeutsamkeit in der Raumnutzungskarte und im Textteil darzustellen.

7.3 Straßenverkehr

Auch bei Offenburg berührenden regionalbedeutsamen Straßenprojekten sind nicht nur Vorschläge zu nennen, sondern eine verbindlichere Festlegung zumindest als „Trassenfreihaltung“ ist vorzunehmen.

Die regionalbedeutsamen Straßenprojekte sind nicht nur im Textteil zu nennen, sondern wegen ihrer Raumbedeutsamkeit auch in die Raumnutzungskarte einzutragen. Gegebenenfalls sind auch mehrere Alternativtrassen darzustellen, um die entsprechenden Trassen freizuhalten.